



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Prangl Gesellschaft m.b.H. und mit ihr verbundener Gesellschaften  
**für Subunternehmer**  
(Arbeitsbühnen, Kran- und Transportleistungen)

(Stand: Juli 2018)

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge der Prangl Gesellschaft m.b.H. und mit ihr verbundener Gesellschaften (im Folgenden "Prangl") an Subunternehmer für die Zurverfügungstellung von Arbeitsmaschinen oder Erbringung von Kran-, Hebe- und/oder Transportleistungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzen die in der jeweiligen Bestellung spezifizierten Konditionen. Bei Widerspruch gehen die Bedingungen der jeweiligen Bestellung diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
2. Die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann auch im Internet unter [www.pran-gl.at](http://www.pran-gl.at) abgerufen werden.
3. In jedem Fall bedeutet die Durchführung des Auftrages durch den Subunternehmer die Anerkennung dieser vorliegenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen".
4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Subunternehmers werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie Prangl vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen.
5. Diese "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" gelten auch für zukünftige Leistungen des Subunternehmers und zwar selbst dann, wenn bei deren Bestellung nicht nochmals besonders darauf Bezug genommen wird.

## II. Auftragserteilung

1. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie auf dem Bestellformular von Prangl erfolgen und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Bestellungen sind vom Subunternehmer unverzüglich zu bestätigen. Wird Prangl die Auftragsbestätigung des Subunternehmers erst nach mehr als 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung zugestellt, steht es Prangl frei, sich dennoch an die Bestellung gebunden zu fühlen und demnach einen Vertrag zustande kommen zu lassen oder nicht.
2. Bestellung, Auftragsbestätigung und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

### **III. Preis**

1. Die vereinbarten Preise sind im Zweifel Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Für zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Auftrag, die in der Bestellung nicht vorgesehen waren, gelten grundsätzlich dieselben Konditionen wie im ursprünglichen Auftrag, außer es wird im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart.

### **IV. Zurverfügungstellung von Arbeitsmaschinen (ohne Bedienungspersonal)**

1. Wenn der Subunternehmer an Prangl für einen Einsatz Arbeitsmaschinen, also insbesondere Arbeitsbühnen, Krane oder ähnliches überlässt, sichert der Subunternehmer zu, dass diese Geräte ordentlich gewartet und instandgesetzt sind, diese Geräte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik geprüft wurden und diese Geräte somit betriebsbereit und voll einsatzfähig sind.
2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Geräte zum Einsatzort auf Gefahr des Subunternehmers. Die Anlieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Geräte am ersten Einsatztag mit Arbeitsbeginn einsatzbereit sind.
3. Stehen Geräte erst verspätet zur Verfügung, haftet der Subunternehmer für sämtliche aus dem Verzug resultierenden Schäden von Prangl; dies gilt auch für Schäden (Stehzeiten, Pönalen o.ä.), die bei Dritten eintreten und für die Prangl einzustehen hat.
4. Im Zuge der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll angelegt, das den Zustand jedes Geräts bei Übergabe festhält. Bei der Rücknahme wird der Zustand jedes Geräts neuerlich in einem Protokoll dokumentiert.
5. Während des Einsatzes werden die Geräte von Prangl-Mitarbeitern kontrolliert. Öl und Treibstoff werden von Prangl auf eigene Kosten nachgefüllt.
6. Sollte eine Störung auftreten, die nicht von Prangl selbst vor Ort behoben werden kann, wird Prangl den Subunternehmer unter Angabe von Gerätenummer, Gerätetype und Art der Störung benachrichtigen. Der Subunternehmer wird dann – in Abstimmung mit Prangl – die notwendigen Schritte zur Behebung der Störung unverzüglich setzen oder für einen Austausch des Geräts sorgen.
7. Sofern kein Prangl zurechenbares Verschulden zur Störung des Gerätes führte, entfällt der (anteilige) Entgeltanspruch für das jeweilige Gerät solange, bis der Subunternehmer die Störung behebt oder ein geeignetes Ersatzgerät vor Ort schafft.
8. Prangl ist berechtigt, vom Subunternehmer überlassene Geräte mit eigenem Personal zu bedienen oder diese Geräte auch an Dritte zu überlassen.
9. Der Subunternehmer hat die Geräte bei Rückgabe zu prüfen und Prangl unverzüglich, spätestens aber binnen fünf Werktagen ab Rückgabe, von allfälligen Beschädigungen zu verständigen, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen und die nach Ansicht des Subunternehmers durch ein Prangl zurechenbares Verschulden verursacht wurden, um Prangl eine zeitnahe Überprüfung des Schadens zu ermöglichen.
10. Für Schäden, die an überlassenen Geräten durch Prangl oder Prangl zurechenbare Dritte während der Überlassung verursacht wurden, haftet Prangl nur bei Verschulden. Die Haftung von Prangl beschränkt sich auf den Sachschaden. Für den Fall, dass ein Gerät schadensbedingt nicht sofort wiederverwendet werden kann, besteht keine Haftung von Prangl für entgangenen Gewinn; in einem solchen Fall besteht gegen Prangl auch kein Anspruch auf Ersatz der Vorhaltekosten von Reservefahrzeugen.
11. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur entgeltlichen Überlassung von Geräten, insbesondere also die §§ 1090 ff ABGB.

### **V. Erbringung von Kran- oder Hebeleistungen durch den Subunternehmer**

1. Der Subunternehmer erbringt im Rahmen des Einsatzes die ihm zugewiesenen Arbeiten eigenständig und selbstverantwortlich, also unter Einsatz seines eigenen Personals, seiner eigenen Geräte/Maschinen und aufgrund eigener Fachkenntnisse. Der Subunternehmer haftet als Werkunternehmer für die erfolgreiche und ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistung.
2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport der Geräte/Maschinen zum Einsatzort auf Gefahr des Subunternehmers. Die Anlieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Geräte am ersten Einsatztag mit Arbeitsbeginn einsatzbereit sind. Dasselbe gilt für das Personal des Subunternehmers.
3. Stehen Geräte/Maschinen/Mitarbeiter des Subunternehmers erst verspätet zur Verfügung, haftet der Subunternehmer für sämtliche aus dem Verzug resultierenden Schäden von Prangl; dies gilt auch für Schäden (Stehzeiten, Pönalen o. ä.), die bei Dritten eintreten und für die Prangl einzustehen hat.
4. Der Subunternehmer sichert zu, dass er nur solche Mitarbeiter für den Einsatz einteilen wird, welche mit den im Zuge der Bestellung besprochenen bzw. für den Einsatz geplanten Kran- bzw. Hebearbeiten vertraut sind. Die vom Subunternehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen sowohl die erforderliche formale Qualifikation (z. B. Kranschein, Staplerschein o. ä.) erfüllen als auch über ausreichende einschlägige praktische Erfahrungen aus anderen Einsätzen verfügen.
5. Der jeweilige Mitarbeiter des Subunternehmers vor Ort ist zu verpflichten, vor Beginn der Arbeit einen Sicherheitscheck am Gerät und im unmittelbaren Arbeitsbereich des Gerätes durchzuführen und diesen zu dokumentieren, sowie während des Einsatzes Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Helm etc.) zu tragen.
6. Das An- und Abschlagen der Anschlagmittel an das zu bewegende Gut erfolgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, durch den Auftraggeber von Prangl und auf dessen Gefahr.
7. Soweit dem Subunternehmer im Zuge der Bestellung Angaben zu Gewicht und Wert des zu verhebenden Gutes mitgeteilt werden, nimmt der Subunternehmer zur Kenntnis, dass diese Angaben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes

zugesichert wird, auf den Angaben des Kunden beruhen, die von Prangl nicht überprüft wurden und für Prangl regelmäßig im Vorfeld auch nicht überprüfbar sind. Bei Abschluss einer Hebeversicherung auf Basis dieser Angaben ist daher umso mehr darauf zu achten, dass der Unterversicherungseinwand des Versicherers ausgeschlossen wird.

8. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, wird Prangl oder der Auftraggeber von Prangl dafür sorgen, dass dem Mitarbeiter des Subunternehmers erforderlichenfalls ein entsprechend geschulter Einweiser am Einsatzort zur Verfügung steht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das zu verhebende Gut während des Hebevorgangs für den Kranführer nicht durchgehend sichtbar ist.
9. Soweit Prangl oder der Auftraggeber von Prangl im Zuge des Einsatzes fachspezifische Anweisung zu Arbeitsabläufen ausdrücklich oder konkludent erteilen, entbindet dies den Subunternehmer nicht von seiner Pflicht, solche Anweisungen aufgrund seiner eigenen Fachkenntnisse und Erfahrungen kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls die Durchführung eines Hebevorgangs abubrechen oder abzulehnen, wenn sich aufgrund seiner Erfahrung und nach seinem Ermessen während des Einsatzes ergibt, dass die Durchführung oder Fortsetzung des geplanten Hebevorgangs eine unverhältnismäßige Gefahr für sich oder andere Personen oder Güter nach sich zieht. Dies gilt auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen und anderen Fällen höherer Gewalt. Der Subunternehmer und Prangl werden sich in einem solchen Fall einvernehmlich um eine alternative Lösung bemühen.
10. Der Subunternehmer haftet gegenüber Prangl grundsätzlich für sämtliche Schäden, die er oder seine Leute schuldhaft verursachen. Dies gilt nicht nur für Sachschäden, sondern auch für allfällige Vermögensschäden (einschließlich allfälliger Pönalen Dritter), soweit Prangl selbst für diese Schäden einzustehen hat. Eine allfällige Haftungsbegrenzung des Subunternehmers für den Fall bloß leichter Fahrlässigkeit mit der Versicherungssumme muss mit Prangl im Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Subunternehmers vorgesehene Haftungsbeschränkung ist keinesfalls eine solche ausdrückliche Vereinbarung.
11. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Werkverträge, insbesondere also die §§ 1165 ff ABGB.

## **VI. Erbringung von Transportleistungen durch den Subunternehmer**

1. Sofern und soweit der Subunternehmer für Prangl einen Transportauftrag durchführt, ist der Subunternehmer, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verpflichtet, auch sämtliche für den Transport erforderliche Genehmigungen einzuholen.
2. Abweichend von den CMR und sonstigen branchenüblichen Bestimmungen wird ausdrücklich vereinbart, dass der Subunternehmer gegenüber Prangl im selben Ausmaß haftet wie Prangl gegenüber seinem Kunden. Insbesondere die betragsmäßigen Haftungsbeschränkungen nach CMR gelten für jene Transporte nicht, die der Subunternehmer für Prangl durchführt.
3. Soweit dem Subunternehmer im Zuge der Bestellung Angaben zu Gewicht und Wert des zu transportierenden Gutes mitgeteilt werden, nimmt der Subunternehmer zur Kenntnis, dass diese Angaben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes zugesichert wird, auf den Angaben des Kunden beruhen, die von Prangl nicht überprüft wurden und für Prangl regelmäßig im Vorfeld auch nicht überprüfbar sind. Bei Abschluss einer Transportversicherung auf Basis dieser Angaben ist daher umso mehr darauf zu achten, dass der Unterversicherungseinwand des Versicherers ausgeschlossen wird.
4. Der Subunternehmer haftet gegenüber Prangl grundsätzlich für sämtliche Schäden, die er oder seine Leute schuldhaft verursachen. Dies gilt nicht nur für Sachschäden, sondern auch für allfällige Vermögensschäden (einschließlich allfälliger Pönalen Dritter), soweit Prangl selbst für diese Schäden einzustehen hat. Eine allfällige Haftungsbegrenzung des Subunternehmers für den Fall bloß leichter Fahrlässigkeit mit der Versicherungssumme muss mit Prangl im Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Subunternehmers vorgesehene Haftungsbeschränkung ist keinesfalls eine solche ausdrückliche Vereinbarung.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Frachtverträge, insbesondere also die §§ 425ff UGB, sowie die CMR.

## **VII. Erbringung von Begleitdienstleistungen durch den Subunternehmer**

1. Wenn der Subunternehmer Begleitdienstleistungen im Zuge eines Transportes für Prangl erbringt, ist vor der Abfahrt zwischen dem Fahrer des Transportfahrzeuges und jenem des/der Begleitfahrzeuge(s) sicherzustellen, dass eine ausreichende Kommunikation während der Fahrt gewährleistet ist. In der Folge muss dies auch während der gesamten Fahrt gewährleistet sein.
2. Der Subunternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Fahrt sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie im Einzelfall zu beachtende besondere Auflagen im Genehmigungsbescheid eingehalten werden.
3. Neben der reinen Absicherung des Verkehrs nach vorne bzw. hinten ist der Subunternehmer auch verpflichtet, den Fahrer des zu begleitenden Fahrzeuges bei kritischen Stellen im Straßenverlauf (z. B. Kreisverkehr) als Einweiser zu unterstützen.
4. Der Subunternehmer haftet gegenüber Prangl grundsätzlich für sämtliche Schäden, die er oder seine Leute schuldhaft verursachen. Dies gilt nicht nur für Sachschäden, sondern auch für allfällige Vermögensschäden (einschließlich allfälliger Pönalen Dritter), soweit Prangl selbst für diese Schäden einzustehen hat. Eine allfällige Haftungsbegrenzung des Subunternehmers für den Fall bloß leichter Fahrlässigkeit mit der Versicherungssumme muss mit Prangl im Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Subunternehmers vorgesehene Haftungsbeschränkung ist keinesfalls eine solche ausdrückliche Vereinbarung.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Werkverträge, insbesondere also die §§ 1165 ff ABGB.

## **VIII. Pflichten des Subunternehmers betreffend sein Personal**

1. Der Subunternehmer verpflichtet sich, Prangl vor Durchführung des Auftrags einen kompetenten Ansprechpartner bekannt zu geben, der für rasche Problemlösungen und Auskunftserteilung sowohl im Vorfeld der Leistung als auch während der Abwicklung kontaktiert werden kann. Änderungen des Ansprechpartners (z. B. Vertreter während des Urlaubs) sind Prangl zeitgerecht bekannt zu geben.
2. Der Subunternehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag mit Prangl nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die sowohl die jeweils erforderliche fachliche Qualifikation haben als auch über ausreichende Erfahrung für den jeweiligen Einsatz verfügen. Die jeweiligen Mitarbeiter müssen sowohl menschlich als auch sprachlich in der Lage sein, sich am Einsatzort mit Mitarbeitern von Prangl und anderen Firmen vor Ort abzustimmen und zu kommunizieren. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist Prangl berechtigt, vom Subunternehmer zu verlangen, dass ein anderer Mitarbeiter eingesetzt wird, wobei allenfalls dadurch entstehende Mehrkosten bzw. Schäden zu Lasten des Subunternehmers gehen; dies gilt auch für Schäden (Stehzeiten, Pönalen o. ä.), die bei Dritten eintreten und für die Prangl einzustehen hat.
3. Nach dem Willen und Verständnis von Prangl erbringt der Subunternehmer im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Auftrags eine eigenständige und klar abgrenzbare und in der jeweiligen Bestellung näher definierte (Teil-)Leistung, für deren Erfolg der Subunternehmer selbständig verantwortlich ist. Der Subunternehmer bleibt während des gesamten Einsatzes voll weisungsberechtigt und weisungsverpflichtet gegenüber seinen Mitarbeitern. Dementsprechend hat auch der Subunternehmer für seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften (Arbeitszeit und Entlohnung, Arbeitnehmerschutz etc.) zu achten; dies auch unter Beachtung allfälliger Koordinationspflichten der beteiligten Unternehmen am Einsatzort. Der Subunternehmer hat auch darauf zu achten, dass die speziellen Sicherheitsvorschriften vor Ort von seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Prangl wird dafür sorgen, dass solche speziellen Sicherheitsvorschriften dem Subunternehmer rechtzeitig bekannt gemacht werden.
4. Ungeachtet der alleinigen Verantwortung des Subunternehmers für seine Mitarbeiter sichert der Subunternehmer Prangl auch zu, dass der Subunternehmer seine Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen, kollektivvertraglichen, betriebsvertraglichen bzw. einzelvertraglichen Vorschriften entlohnt und die dafür anfallenden Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge, soweit dies in die Verantwortung des Subunternehmers fällt, abgeführt werden.
5. Der Subunternehmer sichert auch zu, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter über die erforderlichen arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen verfügen, um am jeweiligen Einsatzort tätig zu werden. Sollte eine Bewilligung nicht vorliegen und dadurch eine Verzögerung oder ein sonstiger Nachteil eintreten, haftet der Subunternehmer für sämtliche daraus resultierenden Schäden; dies gilt auch für Schäden (Stehzeiten, Pönalen o. ä.), die bei Dritten eintreten und für die Prangl einzustehen hat.
6. Über Aufforderung von Prangl im Einzelfall hat der Subunternehmer die lohn- und gehaltsrelevanten Unterlagen der vom Subunternehmer eingesetzten Mitarbeiter samt Nachweis über abgeführte Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie den Nachweis darüber, dass diese Mitarbeiter am Einsatzort arbeiten dürfen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen; dies gegebenenfalls direkt an die einschreitende Behörde. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind derartige Unterlagen vom Subunternehmer auch vor Ort bereit zu halten.
7. Die vorstehenden Punkte betreffend das eingesetzte Personal gelten sowohl für beim Subunternehmer direkt beschäftigte Mitarbeiter als auch für sämtliche sonstigen Beschäftigten, die, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für den Subunternehmer bei Erfüllung des Vertrags mit Prangl tätig werden.

## **IX. Gewerbeberechtigung des Subunternehmers**

Der Subunternehmer sichert zu, dass er nach der Gewerbeordnung sowie allen sonst allenfalls einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, die von ihm angebotene Leistung für Prangl zu erbringen. Über konkretes Verlangen im Einzelfall ist der Subunternehmer verpflichtet, Prangl dies auch nachzuweisen.

## **X. Versicherungen**

1. Soweit der Subunternehmer Prangl für einen Einsatz Arbeitsmaschinen, also insbesondere Arbeitsbühnen, Krane oder ähnliches, überlässt, verpflichtet er sich, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für Prangl eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen, wobei ein Regress der Versicherung gegen Prangl auf Vorsatz eingeschränkt sein und ein allfälliger Selbstbehalt mit Prangl vorab geklärt werden muss.
2. Soweit der Subunternehmer für Prangl Kran- oder Hebeleistungen erbringt, sichert der Subunternehmer zu, dass er über einen aufrechten Versicherungsschutz durch seine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, die pro Schadensfall Sach- und Vermögensschäden bis zu EUR 5 Mio. (fünf Millionen) deckt. Dies ist über Aufforderung von Prangl durch Vorlage der Polizze nachzuweisen. Sollte der Versicherungsschutz geringer sein, hat der Subunternehmer darauf vor Annahme der Bestellung hinzuweisen und im Einzelfall mit Prangl abzustimmen, ob die Kran- oder Hebeleistungen trotz geringerem Versicherungsschutz durch den Subunternehmer erfolgen soll oder nicht.
3. Soweit der Subunternehmer für Prangl Transportleistungen erbringt, sichert der Subunternehmer zu, dass er über einen aufrechten Versicherungsschutz durch seine Betriebshaftpflichtversicherung und/oder Transportversicherung verfügt, die pro Schadensfall Sach- und Vermögensschäden bis zu EUR 5 Mio. (fünf Millionen) deckt. Dies ist über Aufforderung von Prangl durch Vorlage der Polizze nachzuweisen. Sollte der Versicherungsschutz geringer sein, hat der Subunternehmer darauf vor Annahme der Bestellung hinzuweisen und im Einzelfall mit Prangl abzustimmen, ob der Transport trotz geringerem Versicherungsschutz durch den Subunternehmer erfolgen soll oder nicht. Bei Abschluss einer speziellen Transportversicherung im Einzelfall hat der Subunternehmer mit seinem Versicherer ausdrücklich zu vereinbaren, dass der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.

## **XI. Rechnungslegung**

1. Die Grundlagen für die Abrechnung von erbrachten Leistungen bilden die von den zuständigen Prangl-Mitarbeitern bestätigten Gegenscheine bzw. Arbeitszeitznachweise, die den Rechnungen beizulegen sind. In der Rechnung ist auch die jeweilige Prangl-Bestellnummer anzugeben.
2. Die Übermittlung einer allen Formvorschriften des UStG 1994 und der Bestellung einschließlich dieser "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" entsprechenden Rechnung ist Voraussetzung für den Eintritt der Fälligkeit.
3. Rechnungen für Teillieferungen sind deutlich als "Teilrechnungen" zu kennzeichnen.
4. Für den Fall, dass die Leistungen des Subunternehmers als teilweise oder gänzliche Weitergabe von Bauleistungen iSd § 19a Abs 1a UStG 1994 zu werten sind, nimmt der Subunternehmer zur Kenntnis, dass seine Rechnung, soweit er österreichischem Steuer- und Sozialversicherungsrecht unterliegt, nur dann zur Gänze an ihn ausbezahlt ist, wenn er im Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Andernfalls ist Prangl nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (§ 67a Abs 3 ASVG und § 82a EStG) berechtigt, vom Rechnungsbetrag den gesetzlich vorgesehenen Anteil an die öffentlichen Stellen (Dienstleistungszentrum) abzuführen und nur den Restbetrag an den Subunternehmer ausbezahlen. Falls bei Fällen mit Auslandsbezug die dabei zu beachtende Rechtsordnung vergleichbare Regelungen vorsieht, so gilt diese Bestimmung für solche Fälle sinngemäß.
5. Forderungen des Subunternehmers gegen Prangl dürfen an Dritte nicht abgetreten werden (Zessionsverbot), es sei denn, Prangl stimmt einer Abtretung schriftlich zu.
6. Prangl ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Subunternehmers aufzurechnen. Umgekehrt ist der Subunternehmer nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Prangl aufzurechnen.
7. Der Subunternehmer ist verpflichtet, Prangl Änderungen der Firmenbezeichnung bzw. der Adresse sowie der Bankverbindung umgehend schriftlich bekanntzugeben.

## **XII. Zahlung**

1. Die Zahlungen erfolgen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung mit Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto ab Rechnungserhalt.
2. Bis zur Beseitigung von Mängeln der Leistung ist Prangl berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
3. Zahlungen von Prangl bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

## **XIII. Bestellunterlagen**

Die dem Subunternehmer von Prangl im Zuge des Vertragsverhältnisses allenfalls zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen bleiben im Eigentum von Prangl und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind nach erfolgter Leistungserbringung an Prangl unaufgefordert zurückzugeben.

## **XIV. Geheimhaltung**

Der Subunternehmer verpflichtet sich, Details bezüglich der mit Prangl abgeschlossenen Geschäfte – wie etwa Preise, Typ und Anzahl der zur Verfügung gestellten Geräte – vor allem gegenüber Konkurrenten von Prangl geheim zu halten.

## **XV. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" – aus welchem Grund auch immer – unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt in diesem Fall jeweils die Regelung, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem ursprünglich verfolgten Zweck am ehesten entspricht.

## **XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Für allfällige aus den Bestellungen entstehende oder damit zusammenhängende Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden, sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.